

of production, employment, and the exchange and consumption of goods, which are the material foundations of the liberty and welfare of all people; to the elimination of all forms of discriminatory treatment in international commerce, and to the reduction of tariffs and other trade barriers; and, in general, to the attainment of all the economic objectives set forth in the Joint Declaration made on Aug. 14, 1941, by the President of the United States of America and the Prime Minister of the United Kingdom.

Our governments have in large measure similar interests in post-war international economic policy. They undertake to enter at an early convenient date into conversations between themselves and with representatives of other United Nations with a view to determining, in the light of governing economic conditions, the best means of attaining the above-stated objectives by agreed action on the part of our two governments and other like-minded governments.

In the conversations to be undertaken between the Governments of Canada and of the United States of America, they will seek to furnish to the world concrete evidence of the ways in which two neighboring countries that have a long experience of friendly relations and a high degree of economic interdependence, and that share the conviction that such reciprocally beneficial relations must form part of a general system, may promote by agreed action their mutual interests to the benefit of themselves and other countries.

I am instructed to inform you that the Government of Canada concurs in the foregoing statement of conclusions and agrees to your suggestion that your note of Nov. 30, 1942, and this reply should be regarded as placing on record the understanding of our two governments in this matter.

Accept, sir, the renewed assurance of my highest consideration.

Leighton McCarthy.

Dokumente betreffend die Auflösung des dänisch-isländischen Bundesverhältnisses und die Änderung der isländischen Verfassungsordnung¹⁾

Vorbemerkung. Im Juni 1942 setzte das isländische Alting einen Ausschuß von fünf Mitgliedern zur Ausarbeitung einer republikanischen Verfassung ein. Der Verfassungsentwurf sollte ursprünglich in der Sommertagung des Altings beraten werden, doch unterblieb seine Vorlage zunächst auf Grund des Einspruchs der Vereinigten Staaten von Amerika. Statt dessen legte die Regierung ein verfassungsänderndes Gesetz folgenden Inhalts vor: »Wenn das Alting die in der Resolution vom 17. 5. 1941 erwähnte Verfassungsänderung annimmt, so hat diese Änderung die Kraft eines Grundgesetzes, wenn sie von einem neuen Alting angenommen wird und wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Wähler des Landes sie in einer geheimen Abstimmung gutgeheißen hat.« Diese Verfassungsänderung wurde vom Alting angenommen²⁾. Sie steht in Widerspruch zu Art. 18 des dänisch-isländischen Bundesgesetzes, der für das die Auflösung des dänisch-isländischen Bundesverhältnisses betreffende Plebiszit eine Dreiviertel-Mehrheit der Wähler vorsieht.

¹⁾ Zur Vorgeschichte vgl. die oben S. 112ff. abgedruckten Dokumente.

²⁾ Berlingske Tidende vom 28. 4. und 2. 5. 1943.

Die auf das Frühjahr 1943 verschobene Beratung des Verfassungsentwurfs wurde, wie die isländische Gesandtschaft in Kopenhagen mitteilte¹⁾, erneut auf den Herbst 1943 vertagt. Nach den Vorschlägen des Verfassungsausschusses soll die neue republikanische Verfassung am 17. 6. 1944 in Kraft treten. Der Ausschuß hat ferner eine Resolution des Altings über die Aufhebung des dänisch-isländischen Bundesgesetzes sowie über die Fortdauer der Gleichberechtigung aller jetzt in Island wohnhaften dänischen Staatsangehörigen mit den isländischen Staatsangehörigen ausgearbeitet. Auch diese Resolutionen sollen einem Plebiszit unterbreitet werden und erst in Kraft treten, wenn ein neugewähltes Alting sie angenommen hat. Bl.

1. Rundfunkrede des isländischen Staats- und Außenministers Olafur Thors vom 5. Oktober 1942²⁾

Auszug

Ich erachte es nicht als notwendig, eine Darlegung über die Entwicklung der Selbstständigkeitssache bis zur Sommersession zu geben. Ich möchte lediglich an folgende Punkte erinnern:

1. Bis zu diesem Zeitpunkt vertraten alle Mitglieder des »Alting« dieselbe Meinung hinsichtlich der Lösung der Frage.

2. Am 17. Mai 1941 nahm das »Alting« eine Erklärung an, die besagte, daß Island sofort nach der endgültigen Auflösung des Bundes mit Dänemark eine Republik errichten wolle.

3. Im Frühjahr setzte das »Alting« einen 5-Männerausschuß ein, der die Sache vorbereiten und der Sommersession den Entwurf für die republikanische Verfassung vorlegen sollte.

4. Als Mitglieder wählte die Fortschrittspartei (Fremskridtspartiet) ihren Vorsitzenden Jónas Jónsson und als stellvertretenden Vorsitzenden Hermann Jónasson.

5. Bei dem Ausschuß herrschte Einigkeit in der Sache. Als die Sommersession zusammentrat, war der Ausschuß ungefähr damit fertig, den Gesetzesentwurf einer neuen Regierungsordnung wegen der sofortigen Errichtung einer Republik in Island vorzulegen.

Ich sehe es in diesem Zusammenhang nicht als notwendig an, näher auf die seit dem 17. Mai 1941 eingetretene Veränderung der Verhältnisse einzugehen, als Island nicht der Ansicht war, daß der endgültige Zeitpunkt zur Errichtung einer Republik gekommen sei, und bis jetzt im Frühling, als alle darüber zur Einigkeit gelangt zu sein schienen, diesen Schritt vorzunehmen, aber ich möchte doch die Aufmerksamkeit auf den Hauptpunkt lenken, daß wir den Beschlüssen vom 17. Mai 1941 zufolge Abkommen mit den Vereinigten Staaten über den militärischen Schutz des Landes trafen, wodurch wir die Anerkennung der Freiheit und Souveränität Islands durch die beiden Großmächte erlangten, mit denen wir am meisten zu tun haben, und zu denen wir die größten Verbindungen unterhalten, eine Anerkennung, welche wir bis dahin nicht erlangt hatten, und auf die wir aus diesem Grunde nicht zu bauen gewagt hatten.

So war die Lage der Dinge, als das »Alting« am 4. August dieses Jahres zusammentrat.

¹⁾ Berlingske Tidende vom 9. 5. 1943.

²⁾ Übersetzung aus Morgenblaðið vom 7. 10. 1942.

An diesem Tage legte die Regierung dem »Alting« dar, daß die Sache eine neue, nicht vorausgesehene Wendung genommen habe, wodurch zahlreiche und lange Sitzungen betreffend die Sache innerhalb der Parteien, zwischen den Parteien und Tagungen des gesamten »Alting« mit Ausschluß der Öffentlichkeit herbeigeführt wurden.

Über diese Sitzungen, Tagungen, Verhandlungen und Vereinbarungen weiß die Bevölkerung nichts Anderes als das, daß alle Parteien des »Tings« mit Ausnahme der der Fortschrittspartei den Gesetzesentwurf für eine neue Verfassungsordnung annahmen, den die Regierung vorgelegt hatte, und der darauf ausging, daß: »Wenn das 'Alting' der Änderung der Verfassung Islands beistimmt, welche in seinem Beschluß vom 17. Mai 1941 festgelegt ist, hat diese Zustimmung von nur einem 'Ting', nachdem die Mehrheit aller stimmberechtigten Personen des Landes durch geheime Abstimmung die Änderung gebilligt haben, Gütigkeit als Verfassungsgesetz«.

Diejenigen, die an der Annahme des Gesetzesentwurfs gearbeitet hatten, gaben zu erkennen, daß sie wegen ausländischer Einflüsse von früheren Bestimmungen betreffend die endgültige Durchführung der Sache während der Sommersession abgewichen waren, aber gleichzeitig versicherten sie, daß die Entscheidung der Sache, welche man gewählt habe, die gleichen Möglichkeiten für eine endgültige Durchführung jetzt während der Herbstsession in sich trüge, wenn die Isländer im übrigen der Ansicht seien, jetzt sofort die Republik in Island errichten zu können. . . .

Wohl am Sonntag den 26. Juli dieses Sommers kam eine der führenden Persönlichkeiten der Vereinigten Staaten hier an. Am Abend desselben Tages hatte er eine Unterredung mit dem Reichsverweser und mir und teilte uns mit, daß man in den Vereinigten Staaten dagegen sei, daß die Isländer den Bund mit Dänemark früher aufhoben, als dies in Gemäßheit mit dem Bundesgesetz geschehen könne, da die Vereinigten Staaten der Ansicht seien, daß es ihren Interessen schaden könne. Von Seiten Islands wurde u. a. darauf hingewiesen, daß das Bundesgesetz laut dem internationalen Recht bereits fortgefallen sei, hierauf wurde geantwortet, daß man darüber immer verschiedener Meinung sein könne.

Es verstrich die Zeit bis zum 31. Juli, an diesem Tage jedoch erhielten wir eine neue Botschaft gleichen Inhalts von der Regierung der Vereinigten Staaten, und mir wurde das Referat eines Telegrammes überreicht, welches der hierbefindliche Chargé d'Affaires betreffend die Sache erhalten hatte.

So standen die Dinge am 4. August, als das »Alting« zusammentrat, Die Regierung legte den Mitgliedern des »Tings« am Abend desselben Tages einen Bericht über die Sache vor und äußerte den Wunsch, daß von jeder Partei 2 Mitglieder ausgewählt werden sollten, um die Regierung zu unterstützen, und dies geschah.

Es wurde nun intensiv an der Sache gearbeitet. Am 8. August überreichte ich dem Chargé d'Affaires der Vereinigten Staaten folgende Note, indem der isländische Minister in Washington gleichzeitig telegraphisch über die Sache unterrichtet wurde.

»Anläßlich der mir von Ihnen am 31. Juli dieses Jahres überbrachten freundschaftlichen Botschaft über die Nachteile, die eine Aufhebung des Bundesgesetzes zwischen Island und Dänemark vor dem festgesetzten Zeitpunkt nach Ansicht der Vereinigten Staaten im Gefolge haben könnten, habe ich eine Unterredung mit den Vorsitzenden des »Alting«

und ausnahmslos allen führenden Persönlichkeiten innerhalb aller Parteien des »Alting« gehabt, und alle wie ein Mann vertreten sie folgende Gesichtspunkte:

1. Es war und ist nicht Islands Absicht, den Vereinigten Staaten irgendwelche Unannehmlichkeiten zu bereiten, da der Wunsch besteht, das bisherige freundschaftliche Verhältnis unverändert fortzusetzen.

2. Der Ausdruck Aufhebung des Bundes vor dem festgesetzten Zeitpunkt zielt vermutlich auf eine Aufhebung ab, die vor 1944 in Kraft tritt, da das Abkommen von diesem Zeitpunkt an gerechnet selbst eine unbestreitbare rechtliche Grundlage für die einseitige Aufhebung des Bundes gibt. Hierüber hat zwischen Island und Dänemark oder zwischen anderen Ländern nie eine Uneinigkeit bestanden, da der Wortlaut des Abkommens in dieser Hinsicht völlig klar ist.

3. Zwei Mal, lange vor diesem Krieg, hat das »Alting« einstimmig erklärt, daß Island seinerseits diese rechtliche Grundlage in Anspruch nehmen werde, d. h. daß der Bund sofort nach Ablauf des Jahres 1943 aufgehoben werden werde. Dieses ist Dänemark, den übrigen nordischen Staaten und anderen Ländern, welche die isländischen Angelegenheiten verfolgt haben, bekannt, und daher wurde dies erwartet.

4. Die Bestimmung, den Bund aufzuheben und in Island eine Republik zu errichten, hat nicht nur alle Parteien des »Tings«, sondern auch ausnahmslos alle Mitglieder des »Tings« hinter sich (nicht nur certain factions) und, wie anzunehmen ist, auch die überwiegende Mehrheit des Volkes. Dies wird sich bei einer Volksabstimmung zeigen, die vor der endgültigen Durchführung der Sache vorgenommen werden soll.

5. Die Aufmerksamkeit wird darauf gelenkt, daß das »Alting« am 17. Mai 1941 einstimmig als seine Anschauung aussprach, daß Island sich das Recht zu einer endgültigen Aufhebung des Bundes mit Dänemark erworben habe, und daß das »Alting« wünsche, daß in Island die Republik errichtet werde, sobald der Bund mit Dänemark endlich formell aufgehoben sei. Diese Beschlüsse waren angenommen und veröffentlicht worden, bevor der militärische Schutz Islands durch die Vereinigten Staaten erwähnt wurde. Diese Beschlüsse des »Alting« wurden der dänischen Regierung formell auf dem diplomatischen Weg mitgeteilt.

6. Das Recht zur sofortigen Aufhebung des Bundes wird durch die von isländischen Rechtsgelehrten vorgebrachte Anschauung begründet, eine Anschauung, die ihrer Ansicht nach mit der Ansicht der meisten Rechtsgelehrten über internationales Recht in Übereinstimmung ist, nämlich, daß die Aufhebung eines Abkommens berechtigt ist, wenn der eine Teil das Abkommen in wesentlichen Punkten nicht erfüllt. Seit dem 9. April 1940 war Dänemark von der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Gemäßheit mit dem Abkommen ausgeschlossen, und aus diesem Grund ist es hinfällig, wenn Island es wünscht. Außerdem ist anerkannt worden, daß souveräne Staaten das Recht haben, selber ihre Regierungsordnung zu bestimmen.

7. Falls weitere Angaben über die Entwicklung der Sache und andere Tatsachen oder weitere Erklärungen erwünscht sein sollten, wird darum gebeten, die Sache mit dem isländischen Minister in Washington zu besprechen und gleichzeitig wird darum gebeten, ihm eine Abschrift dieser Note überreichen zu wollen.

8. Es wird bemerkt, daß das »Alting« beabsichtigt zu erklären, daß dänische Staatsangehörige ihre Rechte, die sie gemäß dem Bundesabkommen haben, voll und ganz behalten sollen, bis es möglich sein wird, über das zukünftige Verhältnis der beiden Nationen zu verhandeln, ungeachtet dessen, daß Dänemark nicht im Stande war noch ist, seine Verpflichtungen aus dem Abkommen zu erfüllen.

9. Die Regierung hat bereits, nachdem das »Alting« im Jahre 1942 die Einsetzung eines Ausschusses zur Vorbereitung der Gesetzesentwürfe für eine republikanische Verfassung für das jetzt zusammengetretene »Alting« beschloß, Maßnahmen ergriffen, um den König und die dänische Regierung über die ganze Sache zu unterrichten. Man hat noch keine Mitteilung erhalten, ob der vor 6 Wochen abgesandte Bericht angekommen ist. Vor einer Woche war dies nicht der Fall.

10. Die jetzige Regierung hat öffentlich erklärt, daß sie während des laufenden Jahres an der Lösung der Sache arbeiten wolle. Es kann hiervon nicht abgewichen werden, ohne öffentliche Erklärungen zu geben, und es kann dem kaum widersprochen werden, daß solche Erklärungen auf die eine oder die andere Weise als Propaganda benutzt werden können.

11. Ich erwarte, daß die Regierung der Vereinigten Staaten die obigen Betrachtungen zum Gegenstand ebenso freundschaftlicher Erwägungen machen wird, wie wir sie unsererseits in Anwendung bringen, wenn es sich um Äußerungen seitens der Regierung der Vereinigten Staaten handelt. Aber es wird hinzugefügt, daß das »Alting« wegen der kurzen Dauer der augenblicklichen Session baldigst zur Behandlung der Sache schreiten muß.

Es verging die Zeit bis zum 20. August; an diesem Tage erhielt ich ein Antwortschreiben folgenden Wortlauts:

»Herr Minister!

Unter Hinweis auf Ihre Note, Herr Minister, welche mir am 8. August 1942 überreicht wurde, gestatte ich mir durch Folgendes gemäß den Anweisungen meiner Regierung die Bemerkungen der Vereinigten Staaten zu Ihrer Note vorzubringen:

Die Regierung der Vereinigten Staaten hat die Note, welche den isländischen Gesichtspunkt betreffend die einseitige Kündigung des Bundesabkommens zwischen Island und Dänemark in einer nahen Zukunft und die durch das Abkommen hergestellten Beziehungen darlegt, genau erwogen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten erkennt an, daß die Aufhebung des Abkommens und der Beziehungen, sowie die beabsichtigten Änderungen der Grundprinzipien der isländischen Regierungsordnung eine Sache sind, welche das isländische Volk in Friedenszeiten gemäß seinen Wünschen und Bedürfnissen allein entscheiden sollte.

Die Regierung der Vereinigten Staaten fühlt nicht das geringste Bedürfnis, die Handlungsfreiheit des isländischen Volkes in dieser Frage in irgendwelcher Weise zu beschränken, aber andererseits ist es der Wunsch der Regierung der Vereinigten Staaten, daß man in diesen schwierigen Zeiten nichts unternehmen solle, was einen ungünstigen Einfluß auf den Kampf der alliierten Nationen haben könnte, auf einen Kampf, von dessen Ergebnissen die Freiheit und das zukünftige Wohl-

ergehen nicht nur der Vereinigten Staaten und Islands, sondern auch die Freiheit und das Wohlergehen so vieler anderer Nationen in so hohem Maße abhängig ist. Es ist die Ansicht der Vereinigten Staaten, daß das gemeinschaftliche Interesse für ein gutes Ergebnis des Kampfes der alliierten Nationen am besten dadurch gesichert werde, daß in Island unveränderte Zustände (status quo) aufrechterhalten werden können. Ein unverändertes Beibehalten der jetzigen Zustände wird der Äußerung von Beschuldigungen vorbeugen, daß Island aus dem Unglück Dänemarks Nutzen gezogen habe, sowie auch die falsche Beschuldigung verhindern, daß die Regierung der Vereinigten Staaten die Anwesenheit des amerikanischen Heeres in Island und den Zustand in Dänemark zu dem Zweck ausgenutzt habe, zur Aufhebung des Bundes beizutragen.

Ihre Regierung und meine Regierung wissen beide, daß die Vereinigten Staaten keinerlei Interesse an den von Island beabsichtigten Maßnahmen in der Selbstständigkeitssache haben, aber die Achsenmächte würden anderen Regierungen und Nationen die Auffassung beibringen, daß die Vereinigten Staaten die Initiative hierzu ergriffen hätten.

Wegen der weiter oben angeführten Gründe möchte die Regierung der Vereinigten Staaten erneut darauf hinweisen, daß es richtig sein wird, den Beschluß über die Aufhebung des Bundes auf eine spätere günstigere Gelegenheit zu verschieben, nicht nur aus Rücksicht auf die Vereinigten Staaten und Island, sondern auch um der Weltordnung und dem Verständnis zwischen den Völkern überhaupt zu dienen.

Bei dem augenblicklichen Stadium der Sache finde ich es am richtigsten, nur einige kurze Bemerkungen zu dem Notenwechsel vorzubringen.

Die Hauptsache ist, daß Island seine Pläne über die Aufhebung des Bundes und die Errichtung einer Republik bekannt gibt und sein diesbezügliches Recht begründet.

Die Vereinigten Staaten antworten mit der bedeutungsvollen Erklärung, „daß die Aufhebung des Abkommens und der Beziehungen, sowie die beabsichtigten Änderungen der Grundprinzipien der isländischen Regierungsordnung eine Sache sind, welche das isländische Volk in Friedenszeiten allein gemäß seinen Wünschen und Bedürfnissen entscheiden sollte“.

Und ferner:

»Wegen der weiter oben angeführten Gründe möchte die Regierung der Vereinigten Staaten erneut darauf hinweisen, daß es richtig sein wird, den Beschluß über die Aufhebung des Bundes auf eine spätere günstigere Gelegenheit zu verschieben, nicht aus Rücksicht auf die Vereinigten Staaten und Island allein, sondern auch um der Weltordnung und dem Verständnis zwischen den Völkern überhaupt zu dienen.«

Dies sind die Vorgänge.

Die Vereinigten Staaten, die im Juli 1941 unsere volle Freiheit und Souveränität anerkannten, haben jetzt »aus Rücksicht auf die Interessen der Vereinigten Staaten und Island«, und um »der Weltordnung und dem Verständnis zwischen den Völkern zu dienen«, freundschaftlich anheimgestellt, daß Island im Augenblick die Aufhebung des Bundes aufschieben möge.

Island kommt diesem Wunsch im Augenblick nach, aber gibt dem Lande trotzdem eine neue Verfassung, so daß es bereits diesen Herbst möglich ist, die Sache durchzuführen, wenn Island nach fortgesetzten Erwägungen der Ansicht ist, dies tun zu können.

2. Note des dänischen Ministerpräsidenten an den isländischen Geschäftsträger in Kopenhagen vom 30. September 1942¹⁾

»Staatsministerium«

650/42.

Kopenhagen, den 30. September 1942.

Durch ein Schreiben vom 24. v. Mts. haben Sie mich auf Anweisung des isländischen Staats- und Außenministers, Olafur Thors, über die isländischen Vorbereitungen betreffend Änderung der isländischen Verfassungsordnung und der bisherigen Verbindung mit Dänemark unterrichtet.

Ferner haben Sie mich durch ein Schreiben vom 9. ds. Mts. von dem Telegramm der isländischen Regierung vom 5. ds. Mts. an die isländische Gesandtschaft in Stockholm benachrichtigt und außerdem haben Sie mich durch ein Schreiben vom 14. ds. Mts. über eine von dem isländischen Alting am 8. ds. Mts. angenommene Gesetzesvorlage über einen Nachtrag zu Paragraph 75 des Verfassungsgesetzes Islands unterrichtet.

Aus diesem Grunde gestatte ich mir, folgende Bemerkungen zu äußern, die ich Sie bitte, an den Staats- und Außenminister Thors weiterzusenden.

Die dänische Regierung hat ihren Standpunkt in dem Schreiben des damaligen Staatsministers Stauning vom 31. Mai 1941 Ausdruck verliehen, indem man die damalige Mitteilung als eine Ankündigung dessen zur Kenntnis genommen hat, daß die isländische Regierung beabsichtige, nach Abschluß des Krieges eine Verhandlung einzuleiten, und man hat sich bereit erklärt, sobald die Verhältnisse dies gestatten würden, auf der Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes und unter voller Berücksichtigung der Wünsche des isländischen Volkes in Verhandlungen einzutreten.

Bei den im Jahre 1918 getroffenen Vereinbarungen ging man davon aus, daß bei dem einen oder dem anderen der beiden Völker später der Wunsch entstehen könnte, das Bundesabkommen zu ändern, eventuell den Bund aufzuheben. In voller Einigkeit eröffnete man durch das Abkommen eine Möglichkeit dazu, und man setzte ebenfalls in voller Einigkeit das in einem solchen Falle zu befolgende Verfahren fest. Die während der letzten Jahre eingetretenen Ereignisse, welche unvermeidlich einen Einfluß auf die Durchführung gewisser Bundesbestimmungen ausüben mußten, haben die Auffassung der dänischen Regierung nicht ändern können, daß es in jeder Hinsicht das Wünschenswerteste und Würdigste sein würde, wenn die beiden Brudervölker, welche im Jahre 1918 auf dem Verhandlungswege zu der bisherigen Ordnung gelangten, auch hinsichtlich der zukünftigen Ordnung nach guter nordischer Sitte in Verhandlungen eintreten würden, um in vollem gegenseitigen Einverständnis zu einem Ergebnis zu gelangen. Die dänische Regierung, die nach den zwischen den beiden Regierungen im Jahre 1941 ausgetauschten Äußerungen davon ausgegangen ist, daß nicht einseitig von isländischer Seite Handlungen vorgenommen werden würden, welche die bestehende Grundlage für Verhandlungen über die zukünftige Ordnung verschieben würden, erblickt in der jetzt erhaltenen Mitteilung des Verfassungsänderungsentwurfs vom 8. September 1942 eine Bekräftigung dafür, daß ihre Erwartungen hinsichtlich eines verständnisvollen Vorgehens nicht werden enttäuscht werden.

Nicht eindringlich genug kann ich den dänischen Wunsch betonen, daß das zukünftige Verhältnis zwischen den beiden Völkern in Eintracht und Verständnis festgelegt werden möge. Nur dadurch wird die Erfüllung des von

¹⁾ Berlingske Tidende vom 29. 4. 1943. Übersetzung des Instituts.

dem isländischen Staatsminister ausgedrückten Wunsches gesichert, die besten Möglichkeiten für ein nahes und gutes Zusammenwirken in der Zukunft zu schaffen.

Genehmigen Sie, Herr Chargé d'Affaires, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. V. Buhl

gez. Holck.

An den

Isländischen Chargé d'Affaires,

Herrn Jon Krabbe,

Kommandeur ersten Grades des Dannebrog, Ritter des Dannebrog, Inhaber des Großkreuzes des isländischen Falken mit Stern.

Rechtsprechung

Entscheidungen nationaler Gerichte in völkerrechtlichen Fragen

DEUTSCHES REICH

Bericht*

Über die innerstaatliche Bedeutung des Versailler Vertrags und der auf seiner Grundlage erlassenen fremdstaatlichen Rechtsvorschriften äußert sich der *Reichsfinanzhof*¹⁾ anlässlich der Frage, ob ein Deutscher bereichert wird und damit der Schenkungssteuer unterliegt, wenn ihm ein Ausländer Teile des »auf Grund des Versailler Diktats geraubten ausländischen Eigentums« zurückgibt, ohne nach ausländischem Recht dazu verpflichtet zu sein. Der Reichsfinanzhof verneint die Frage im Gegensatz zum Finanzgericht, das einen Rückgabeanspruch des Beschwerdeführers deshalb verneint und mithin seine Bereicherung bejaht hatte, weil die vom Deutschen Reich gegen die Beschlagnahme der deutschen Vermögenswerte im Ausland seit Abschluß des Versailler Vertrages vorgebrachten Gründe das Privatrecht nicht ohne weiteres berühren könnten und dem Deutschen im Ausland auch nach der Loslösung von Versailles privatrechtlich doch nichts anderes übrig bleibe als seine Ansprüche auf Grund der ausländischen Gesetze geltend zu machen, bis deren Abänderung zugunsten der deutschen Volksgenossen im Weg von Verhandlungen erreicht sei, und führt aus:

*) Preisrechtliche Entscheidungen bleiben späterer Behandlung vorbehalten.

1) Urteil vom 19. 12. 1940, Reichssteuerblatt 1941, S. 222 f.